

und in welcher Gesamthöhe die nach § 26 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertretungsberechtigten Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt haben. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders für den Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung anzugeben.

(2) Erhalten die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens nach Antragstellung eine Zuwendung, die alleine oder zusammen mit weiteren Zuwendungen dieses Zuwenders den Gesamtwert von 10.000 Euro übersteigt, teilen die Vertretungsberechtigten dies dem Bürgermeister unverzüglich mit. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, besteht die Mitteilungspflicht bis zu dessen Abschluss fort.

(3) Im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheids veröffentlicht der Bürgermeister die Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Bürgerentscheid über eine öffentliche Bekanntmachung. Sofern nach dieser Frist weitere Erklärungen und Mitteilungen eingehen, veröffentlicht sie der Bürgermeister in geeigneter Weise spätestens am Tag vor dem Bürgerentscheid. In Fällen nach Satz 2 ist eine vereinfachte Bekanntmachung möglich.

(4) Die Vertretungsberechtigten versichern bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens an Eides statt, dass der Mitteilungspflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen die Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Entscheid die Erklärung an Eides statt erneuern.

2021

Artikel 4

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

In die Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt geändert worden ist durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), wird nach § 23 folgender Paragraph eingefügt:

„§ 23a Transparenzpflichten bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Unterlagen zur Einreichung eines Bürgerbegehrens müssen eine Erklärung darüber enthalten, ob und in welcher Gesamthöhe die nach § 23 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertretungsberechtigten Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt haben. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders für den Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung anzugeben.

(2) Erhalten die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens nach Antragstellung eine Zuwendung, die alleine oder zusammen mit weiteren Zuwendungen dieses Zuwenders den Gesamtwert von 10.000 Euro übersteigt, teilen die Vertretungsberechtigten dies dem Landrat unverzüglich mit. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, besteht die Mitteilungspflicht bis zu dessen Abschluss fort.

(3) Im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheids veröffentlicht der Landrat die Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Bürgerentscheid über eine öffentliche Bekanntmachung. Sofern nach dieser Frist weitere Erklärungen und Mitteilungen eingehen, veröffentlicht sie der Landrat in geeigneter Weise spätestens am Tag vor dem Bürgerentscheid. In Fällen nach Satz 2 ist eine vereinfachte Bekanntmachung möglich.

(4) Die Vertretungsberechtigten versichern bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens an Eides statt, dass der Mitteilungspflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen die Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Entscheid die Erklärung an Eides statt erneuern.

Artikel 5 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Für den Minister der Finanzen
Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

GV. NRW. 2022 S. 412

201

Gesetz zur Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) – Stärkung der Beschlüsse des Inklusionsbeirates

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) – Stärkung der Beschlüsse des Inklusionsbeirates

Vom 25. März 2022

Artikel 1 Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes

Das Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Entscheidungen werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder getroffen.“
- b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates wird nach Beschlussfassung durch den Inklusionsbeirat durch das den Vorsitz führende Ministerium erlassen.“

2. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „beginnend mit der nächsten Legislaturperiode jeweils“ gestrichen und die Wörter „zur Mitte“ durch das Wort „in“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Justiz sowie
Für die Ministerin für Verkehr und
Für den Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie Internationales
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Zugleich für den Minister der Finanzen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Zugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales sowie

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

GV. NRW. 2022 S. 414

210

Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Vom 25. März 2022

Artikel 1

Das Meldegesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom

17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:

„§ 6 (weggefallen)“.

2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „§ 34 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „den § 34 Absatz 1 und § 34a Absatz 4“ und die Angabe „§ 38 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 1“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Namen“ das Wort „und“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird am Ende ein Punkt eingefügt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „S. 244“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 38 und 39“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, §§ 34a, 38 und 39“ ersetzt.

6. In § 10 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 30 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 38 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 34a Absatz 4“ ersetzt.

c) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 38 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 34a Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

d) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 38 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 34a Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Justiz sowie
Für die Ministerin für Verkehr und

Für den Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie Internationales

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Zugleich für den Minister der Finanzen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t